

## Grundlagen

### **Antibiotika sind Tierarzneimittel, welche nur durch Tierärzte verschrieben werden dürfen.**

Ein unsachgemässer und häufiger Einsatz von Antibiotika kann zur Folge haben, dass Bakterien Resistenzen gegen Antibiotika entwickeln. Resistenzen können zu enormen Problemen bei der Behandlung von Infektionskrankheiten bei Mensch und Tier führen. Deshalb steht ein grosser Teil der Konsumenten dem Einsatz von Antibiotika bei den Nutztieren sehr kritisch gegenüber. Ein übermässiger oder fehlerhafter Einsatz von Antibiotika beherbergt neben dem Resistenz-Risiko auf dem Betrieb selbst auch ein grosses Skandalpotential.

Die Vorgaben der Verordnung über Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) sind einzuhalten. (BLV: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/592/de>)

Das SuisSano-Gesundheitsprogramm hat das Ziel, die Tiergesundheit zu fördern und den Antibiotikaeinsatz in den Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben durch gezielte Beratung zu optimieren und wo möglich zu reduzieren. Grundlage dafür ist eine zeitnahe und korrekte Erfassung von durchgeführten Behandlungen sowie Leistungsdaten und die Aufzeichnung von Abgängen. Für den einzelnen Betrieb wird basierend auf diesen Daten eine Auswertung erstellt, bei welcher der Betrieb mit dem Durchschnitt aller am SuisSano-Gesundheitsprogramm teilnehmenden Betriebe verglichen wird. Periodisch berechnete Kennzahlen und Vergleiche mit anderen Betrieben dienen als Basis für die betriebspezifischen Verbesserungen.

## Wichtige Aspekte beim Einsatz von Antibiotika

- Der Einsatz von Antibiotika muss zielgerichtet erfolgen. Vor dem Einsatz ist unbedingt die Krankheitsursache (Vorgeschichte, Betriebsbesuch, Laboruntersuchungen) abzuklären. Oft ist es sehr sinnvoll und nützlich, ein Antibiogramm (Prüfung auf Wirksamkeit eines Antibiotikums) durchzuführen, um einen optimalen Erfolg zu erreichen. Dabei ist zu beachten, dass nur frisch erkrankte und unbehandelte Tiere sowie Proben von solchen eingeschickt werden.
- Die Anwendungsdauer und Dosierung müssen unbedingt nach Anweisung des Tierarztes erfolgen. Eine Wirkung sollte nach kurzer Zeit sichtbar sein.
- Unerwünschte Nebenwirkungen oder Erfolglosigkeit des Einsatzes von Antibiotika müssen umgehend dem Tierarzt gemeldet werden.
- Behandlungen mit Antibiotika können Gesundheitsprobleme verschleiern. Unter Umständen können Tiere aus Zucht- oder Aufzuchtbetrieben mit regelmässigem Einsatz von Antibiotika im nachfolgenden Mastbetrieb Gesundheitsprobleme verursachen. Deshalb dürfen Antibiotika nicht regelmässig (prophylaktisch), sondern nur vorübergehend und gezielt angewendet werden, bis verursachende Faktoren, wie Haltungs- und Managementfehler korrigiert sind oder Impfprogramme greifen.

## Verabreichung von Antibiotika über das Futter

- Die Verabreichung von Antibiotika über das Futter bedarf besonderer Sorgfalt (siehe TAMV).

### Aufzeichnung des Arzneimitteleinsatzes

Der Betrieb hat die Pflicht, sämtliche Behandlungsdaten zu erfassen. Dies geschieht ergänzend zu den Leistungsdaten und Abgängen (siehe Richtlinie *Leistungsdaten und Abgänge*).

| Kriterien  | Pflichten   | Messung  |
|--|---|--|
| Behandlungsdaten (Elektronisches Behandlungsjournal (EBJ)) | <p>Vollständiges und zeitnahes Führen des elektronischen Behandlungsjournals (sämtliche Behandlungen, inkl. Routinebehandlungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für folgende Tierarzneimittel können die Behandlungen des laufenden Monats bis spätestens am 7. Tag des Folgemonats im elektronischen Behandlungsjournal erfasst werden ) Beispiel: Findet eine Eisengabe am 13. Mai statt, so muss diese Behandlung spätestens am 7. Juni im EBJ erfasst sein.) : Eisengabe, Kastration (z.B. Schmerzmittel, Isofluran), Entwurmung, Kokkizidienprophylaxe und Impfungen (Standardimpfungen wie beispielsweise Circoviren aber auch Stall-spezifische Impfstoffe)</li> <li>Für alle übrigen Tierarzneimittel gilt: Eingabe ins elektronische Behandlungsjournal bis maximal 7 Tage nach Behandlungsende.</li> </ul> | <p>Periodische Auswertung durch den SGD basierend auf Daten der Qualität. SGD und QGS haben jeweils nur Einsicht in die Daten der dem entsprechenden Gesundheitsprogramm angeschlossenen Betriebe.</p> |

## Sanktionen bei Nicht-Erfassung oder nicht korrekter Erfassung

Sanktionen sind in Richtlinie *Sanktionen und Rechtsschutz* geregelt.

### Benchmark

Das Fachgremium Schweinegesundheit setzt basierend auf Indexberechnungen (Behandlungsdaten) periodisch einen Benchmark pro Tierkategorie fest. An diesem werden die Betriebe gemessen. Betriebe über der Interventionsschwelle werden – gemäss Kapitel Massnahmen – betreut.

### Massnahmen

Periodisch werden pro Tierkategorie Kennzahlen über den Antibiotika-Einsatz berechnet, der Betrieb mit anderen Betrieben verglichen und eine Einstufung anhand eines Benchmarks pro Tierkategorie vorgenommen. Liegt ein Betrieb ein- oder mehrmals über dem Benchmark (pro Tierkategorie) resp. der Interventionsschwelle, werden durch den zuständigen Gesundheitsdienst Massnahmen verfügt. Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch den Gesundheitsdienst korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit schriftlicher Information an den Betrieb. Relevant für die Beurteilung ist jeweils das abgeschlossene Quartal.

- Ein Quartal mit einer Tierkategorie über Benchmark resp. Interventionsschwelle
  - Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter durch den Gesundheitsdienst. Dabei wird die Ursache abgeklärt und ob der Bestandestierarzt (BTA) bereits Massnahmen ergriffen hat. Allenfalls erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem BTA.
  - Evtl. definieren von einfachen Massnahmen mit einer angemessenen Frist.
- Zweites Quartal in Folge in derselben Tierkategorie über Benchmark resp. Interventionsschwelle
  - Zwingender Besuch durch den zuständigen Gesundheitsdienst (kostenpflichtig je nach Betriebsguthaben), falls im Vorquartal noch keine Massnahmen angeordnet wurden oder die Umsetzungsfrist der angeordneten Massnahmen abgelaufen ist. Der Bestandestierarzt wird zum Spezialbesuch mit eingeladen.
  - Definieren von Massnahmen und Setzen einer angemessenen Frist.
  - Weiterer Besuch durch den zuständigen Gesundheitsdienst zur Überprüfung der festgelegten Massnahmen (kostenpflichtig je nach Betriebsguthaben), ausser der Erfolg ist anhand der vorhandenen Daten deutlich erkennbar.
- Nächstes Quartal in Folge in derselben Tierkategorie über Benchmark (nach Ablauf der Frist resp. Folgebesuch)
  - Das Vorgehen ist analog wie im zweitem Quartal.
  - Das geht so lange, wie der Gesundheitsdienst feststellt, dass sich der Tierhalter aktiv um Verbesserungen bemüht.
  - Falls dies nicht der Fall ist, erfolgt der Ausschluss des Betriebes nach zweitem Besuch (nach Ablauf der Frist und erfolgtem Besuch).
- Werden Antibiotika zur oralen Gruppentherapie eingesetzt, muss dies dem SGD durch den Bestandestierarzt oder den Betrieb gemeldet werden. Im Anschluss daran erarbeitet der SGD zusammen mit dem Bestandestierarzt einen für den Produzenten verbindlichen Massnahmenkatalog.